

# CSPO-FINANZREGLEMENT

VOM 9. NOVEMBER 2017

## I. KAPITEL Allgemeine Grundsätze

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Das vorliegende Finanzreglement regelt den Finanzhaushalt der Christlichsozialen Volkspartei Oberwallis (CSPO).

<sup>2</sup>Es wird vom Parteivorstand erlassen und der Parteiversammlung zur Genehmigung unterbreitet (Art. 30 der totalrevidierten Statuten vom 9. November 2017).

<sup>3</sup>Bei den nachfolgenden Funktionsbezeichnungen zur Vereinfachung nur die männliche Form gewählt, diese gilt immer auch für die weibliche Form.

### Art. 2 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, Notwendigkeit und Sparsamkeit zu führen und wird jährlich abgeschlossen.

## II. KAPITEL Zuständigkeiten

### Art. 3 Parteivorstand

<sup>1</sup> Der Parteivorstand hat die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt der Partei (Art. 30 der Statuten).

<sup>2</sup>Er verabschiedet das Budget und die Jahresrechnung und beschliesst über alle Anträge betreffend das Finanzwesen, die ihm vom Leitenden Ausschuss oder der Revisionsstelle unterbreitet werden.

<sup>3</sup>Er nimmt die Berichte der Kontrollkommission entgegen und erteilt den mit der Rechnungsführung beauftragten Organen Entlastung.

### Art. 4 Leitender Ausschuss

<sup>1</sup>Der Leitende Ausschuss sorgt für eine ausgeglichene Jahresrechnung und die Einhaltung des Budgets.

<sup>2</sup>Er erstattet dem Parteivorstand Bericht über den Stand der Finanzen und unterbreitet ihm die nötigen Vorschläge zur Mittelbeschaffung.

### Art. 5 Finanzchef

<sup>1</sup>Der Finanzchef wird von der Parteiversammlung gewählt und ist Mitglied des Leitenden Ausschusses (Art. 32 Statuten).

<sup>2</sup>Er ist verantwortlich für die Buchführung und das allgemeine Rechnungswesen der Partei unter Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des vorliegenden Finanzreglementes, sowie der Beschlüsse der zuständigen Parteorgane.

<sup>3</sup>Er überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers im Bereich des Rechnungswesens und erteilt ihm die nötigen Weisungen.

<sup>4</sup>Ist kein Geschäftsführer bestimmt, übernimmt der Finanzchef dessen Aufgaben (gem. Artikel 6).

<sup>5</sup>Er erstattet dem Leitenden Ausschuss regelmässig Bericht über den Finanzhaushalt der Partei.

### Art. 6 Geschäftsführer

<sup>1</sup>Der Geschäftsführer ist unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen mitverantwortlich für die Buchführung und das allgemeine Rechnungswesen der Partei.

<sup>2</sup>Er hat namentlich nachfolgende Aufgaben:

- a) Kassa- und Rechnungsführung;
- b) Erstellung der Budget- und Rechnungsentwürfe in Zusammenarbeit mit dem Finanzchef zuhanden des Parteipräsidiums;
- c) Inkasso der verschiedenen Beiträge und Forderungen der Partei;
- d) Bezahlung der Rechnungen unter Beachtung der im Finanzreglement festgelegten Ausgabenkompetenz;
- e) Überweisung der Anteile an den Mitgliederbeiträgen an die Orts- und Bezirksparteien;
- f) Auszahlung der Gehälter und Spesen der Angestellten und Beauftragten gemäss den Weisungen der zuständigen Organe.

<sup>3</sup>Der Geschäftsführer hat dem Finanzchef, Leitenden Ausschuss und der Revisionsstelle jederzeit die verlangten Belege auszuhändigen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

### Art. 7 Revisionsstelle

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle überprüft alljährlich die Rechnungsführung der Partei, erstattet dem Parteivorstand Bericht und stellt die Anträge auf Entlastung der Parteorgane.

## III. KAPITEL Einnahmen

### Art. 8 Einnahmequellen

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Beiträge der Behördenmitglieder,
- c) Gesinnungsbeiträge höherer Beamter und Amtsinhaber,
- d) Sonderbeiträge der Grossratsfraktion,
- e) Wahlkampfbeiträge der Kandidaten/Kandidatinnen der Ständerats-, Nationalrats- und Staatsratswahlen,
- f) Verrechnung von Dienstleistungen der Stabsstellen,
- g) Inseraten- und Abonnementserträge,
- h) Beiträge von Vereinigungen,
- i) Spenden, Zuwendungen, Erträge aus besonderen Aktionen und andere Einnahmen.

### Art. 9 Mitgliederbeiträge

<sup>1</sup>Die Mitgliederbeiträge belaufen sich auf:

- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| a) Einzelmitglied           | Fr. 50.-- |
| b) Ehepaare                 | Fr. 80.-- |
| c) Jugendliche bis 25 Jahre | Fr. 10.—  |

Diese werden von der Parteiversammlung auf Antrag des Parteivorstandes festgelegt.

<sup>2</sup>Von den jährlichen Mitgliederbeiträgen wird jeweils 1 (ein) Franken pro Mitglied für die Aufnung eines Sozialfonds verwendet (Sozialfranken). Der Leitende Ausschuss verwendet diesen Fonds zur regelmässigen Ausrichtung von Sozialbeiträgen an bedürftige Personen und Institutionen.

<sup>3</sup>Den Orts- und Bezirksparteien werden folgende Ansprüche überwiesen:

- Ortspartei: 20% des Mitgliederbeitrages der jeweiligen Ortspartei;
- Bezirkspartei: 10% des Mitgliederbeitrages im jeweiligen Bezirk.

Der Finanzchef/Geschäftsführer erstellt pro Rechnungsjahr die entsprechenden Abrechnungen. Massgebend für die Überweisung ist grundsätzlich der Wohnsitz des Mitgliedes zum Zeitpunkt der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

<sup>4</sup>Der leitende Ausschuss entscheidet in allen Sonderfällen betreffend die Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 10 Beiträge der Behördenmitglieder**

<sup>1</sup>Die jährlichen Beiträge der *amtierenden*, von der Partei oder der Fraktion zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder eidgenössischer und kantonaler Behörden gehen vollumfänglich zugunsten der CSPO und betragen :

Bundesrat	Fr.	30'000.-
Ständerat	Fr.	8'000.-
Nationalrat	Fr.	6'000.-
Staatsrat	Fr.	15'000.-
Staatskanzler	Fr.	8'000.-
Präfekt	Fr.	500.-
Vizepräfekt	Fr.	300.-
Grossrats-Präsident	Fr.	4'000.-
Grossrats-1. Vizepräsident	Fr.	3'000.-
Grossrats-2. Vizepräsident	Fr.	2'000.-
Grossrat	Fr.	1'000.-
GR-Suppleant	Fr.	400.-
Verfassungsrat	Fr.	400.-
Bundesrichter	Fr.	15'000.-
Kantonsrichter	Fr.	2'500.-
Kantonsersatzrichter	Fr.	1'500.-
Staatsanwalt	Fr.	2'000.-
Bezirksrichter	Fr.	1'500.-

<sup>2</sup> In Sonderfällen legt der Leitende Ausschuss den Beitrag im Einvernehmen mit dem Betroffenen fest.

<sup>3</sup> Die Bezahlung eines Behördenmitglieder-Beitrages entbindet von der Pflicht zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages (dies gilt auch für den Ehepartner).

#### **Art. 11 Gesinnungsbeiträge / Spenden**

<sup>1</sup>Gesinnungsbeiträge sind freiwillige Jahresbeiträge von höheren Beamten und Amtsinhabern, die zwar nicht aufgrund eines Vorschlagsrechtes der Partei oder Fraktion gewählt wurden, sowie von ehemaligen Behördenmitgliedern, die Mitglieder der CSPO sind.

<sup>2</sup>Als Richtwert für die Gesinnungsbeiträge gilt ein jährlicher Beitrag von Fr. 300.—und mehr.

<sup>3</sup>Höhere freiwillige Spenden werden dankend angenommen.

<sup>4</sup>Die Bezahlung eines Gesinnungsbeitrages entbindet von der Pflicht zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages (dies gilt auch für den Ehepartner).

<sup>5</sup>Der Leitende Ausschuss organisiert jährlich einen Anlass für diejenigen Personen, welche die Partei finanziell unterstützen.

#### **Art. 12 Sonderbeitrag der Grossratsfraktion**

Die Grossratsfraktion leistet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten nebst den persönlichen Beiträgen der Grossräte und Suppleanten einen zusätzlichen Beitrag, der alljährlich zwischen dem Leitenden Ausschuss und der Fraktion vereinbart wird. Dieser Sonderbeitrag sollte grundsätzlich 50 % des Kantonsbeitrages betragen.

#### **Art. 13 Wahlbeiträge**

<sup>1</sup>Die Kandidaten der Ständerats-, Nationalrats- und Staatsratswahlen beteiligen sich unabhängig von allen übrigen Beiträgen an den Kosten des Wahlkampfes durch persönliche Wahlkampfbeiträge.

<sup>2</sup>Das Wahlbudget und die Wahlkampfbeiträge werden vom Leitenden Ausschuss im Einvernehmen mit den Kandidaten vorgängig festgelegt.

<sup>3</sup>Für die von der Partei zu tragenden Restkosten an den Wahlen sind nach Möglichkeit jährliche Rückstellungen vorzunehmen.

#### **Art. 14 Verrechnung von Dienstleistungen**

<sup>1</sup>Besondere Dienstleistungen der Geschäftsstelle oder anderer Kommissionen der Partei werden verrechnet.

<sup>2</sup>Die Tarife werden vom Finanzchef festgelegt, wobei eine Kostendeckung anzustreben ist.

#### **Art. 15 Besondere Aktionen**

Der Leitende Ausschuss kann zur Sicherstellung eines ausgeglichenen Finanzaushaltes jederzeit die Durchführung von besonderen Aktionen oder Gründung von Vereinigungen beschliessen. Auf die Bedürfnisse und Verhältnisse der Orts- und Bezirksparteien ist dabei gebührend Rücksicht zu nehmen.

#### **Art. 16 Erhebung der Beiträge**

Sämtliche Beiträge werden von der Geschäftsstelle jährlich erhoben.

#### **Art. 17 Erlass der Beiträge**

Auf begründetes Gesuch hin kann der Leitende Ausschuss die Beiträge und anderen Forderungen teilweise oder ganz erlassen.

### **IV. KAPITEL Ausgaben**

#### **Art. 18 Notwendigkeit**

Alle Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit zu prüfen.

#### **Art. 19 Budgetierung**

<sup>1</sup>Alle ordentlichen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Ausgaben, die nicht budgetiert wurden, sind im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Art. 20 dieses Reglementes von den zuständigen Organen zu beschliessen und bei der Rechnungsablage zu begründen.

#### **Art. 20 Ausgabenkompetenzen**

<sup>1</sup>Die Kompetenzen für ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets werden pro Jahr wie folgt festgelegt :

Finanzchef	bis Fr.	2'000.-
Parteipräsident	bis Fr.	3'000.-
Leitende Ausschuss	bis Fr.	5'000.-
Parteivorstand	bis Fr.	10'000.-

<sup>2</sup>Alle übrigen Ausgaben sind vom Parteivorstand vorgängig zu beschliessen.

#### **Art. 21 Unterschriftenregelung**

<sup>1</sup>Die Partei verpflichtet sich grundsätzlich mit Kollektivunterschrift zu zweien von Parteipräsident bzw. Vizepräsident und Geschäftsführer oder Finanzchef.

<sup>2</sup>Im Zahlungsverkehr sind der Parteipräsident, der Vizepräsident, der Finanzchef und der Geschäftsführer einzeln unterschriftsberechtigt.

### **V. KAPITEL Schlussbestimmungen**

#### **Art. 22 Inkrafttreten**

Dieses Finanzreglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Parteikongress vom 9. November 2017 am 1. Januar 2018 in Kraft und hebt alle früheren Bestimmungen auf.